

- fol. 46–100: Bernhard von Meung, *parva compilatio*³⁴, gefolgt von Teilen der *compilatio maior* (ab fol. 58) und einer *summa* (ab fol. 97).
2. Teil, fol. 101^r–130^v: Glanvill, „de legibus Angliae“³⁵.
3. Teil, fol. 131^r–172^v: Mehrere Register von brevia und kurze Briefsammlungen, größtenteils noch nicht untersucht (Hinweise in der masch. Beschreibung von Huws, wie Anm. 22).
4. Teil, fol. 173^r–184^v: Angelsächsische Urkunden³⁶.
5. Teil, fol. 185^r–220^v: Englische Briefsammlung, geschrieben s. XIII ex., bisher nicht untersucht; dieser Teil gehört nicht ursprünglich zum Codex.

Die bisher ausstehende Einzelanalyse der Brief- und Formularsammlungen kann hier nicht unternommen werden; eine erste Durchsicht ergab, daß die Handschrift eine größere Anzahl Inedita (Papstbriefe, englische Königsbriefe, Stücke privater – vor allem geistlicher – Aussteller) enthält, deren Publikation sowohl von ihrem Quellenwert als auch für die Kenntnis des Briefsammlungswesens in England nützlich wäre.

Nach den Bemerkungen von Cheney³⁷ ist die Verbindung von Rechtstexten und Briefsammlungen in einer Handschrift in England nicht einmalig; nicht nur der Liber Epistolaris des Richard de Bury aus dem 14. Jahrhundert³⁸ verbindet beides miteinander, sondern auch die Handschriften Oxford, Bodleian Library, MS. Rawlinson C 775 sowie Cambridge, Corpus Christi College, MS. 450³⁹. Inwieweit hier Querverbindungen bestehen, ist noch nicht erforscht.

Die in Peniarth 390 C gesammelten Materialien sind offensichtlich aus verschiedenen Quellen kompiliert; die brevia Heinrichs III. gehen wohl auf

³⁴) Nach Franz-Josef Schmale, Der Briefsteller Bernhards von Meung, MIOG 66 (1958) S. 16 ist die kleine Sammlung ein Exzerpt der großen. Die Stellung unserer Hs. im Vergleich zu anderen ist bisher nicht untersucht. Vgl. Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters 3 (1931) S. 307–309; J. Meisenzahl, Die Bedeutung des Bernhard von Meung für das mittelalterliche Notariats- und Schulwesen, seine Urkundenlehre und deren Überlieferung im Rahmen seines Gesamtwerkes (Diss. masch. Würzburg 1960) S. 61ff.

³⁵) Beschrieben in der Edition von G.D.G. Hall, Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Anglie qui Glanvilla vocatur (1965) S. LVf.

³⁶) Im einzelnen verzeichnet bei P.H. Sawyer, Anglo-Saxon Charters. An Annotated List and Bibliography (1968) und hg. von dem s. (wie Anm. 22).

³⁷) Cheney, Law and Letters in Fourteenth-Century Durham: A Study of Corpus Christi College, Cambridge, MS. 450, Bulletin of the John Rylands Library 55 (1972/73) S. 60–85, bes. S. 82f.

³⁸) Hg. von N. Denholm-Young, The Liber Epistolaris of Richard de Bury (Roxburghe Club, 1950).

³⁹) Inhaltsbeschreibung bei M.R. James, A Descriptive Catalogue of the Manuscripts in the Library of Corpus Christi College Cambridge 2 (1912) S. 364–372.